

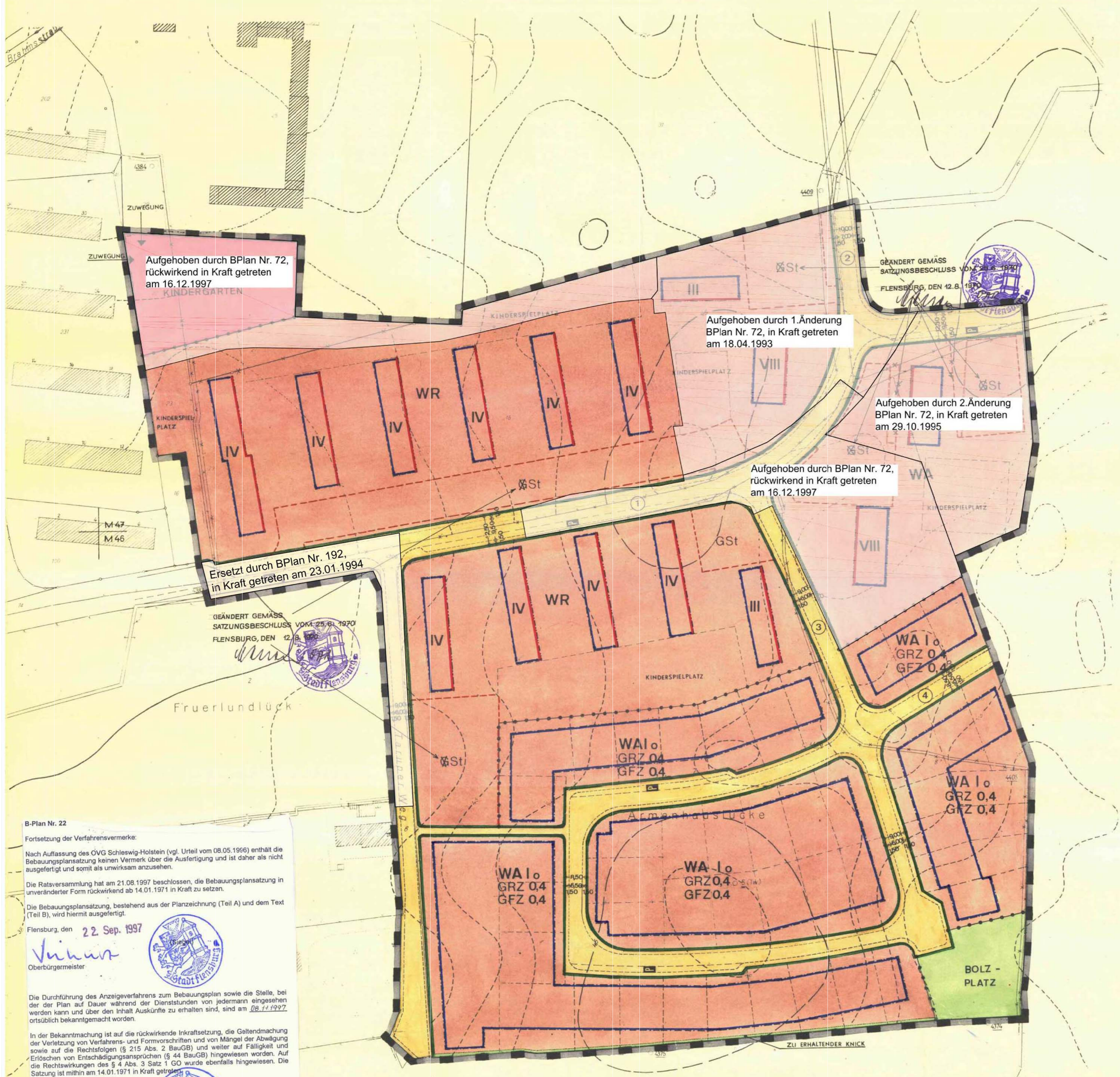
# SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 DER FLUREN M 46 u. 47 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN TRÖGELSBYER WEG- TARUPER WEG UND ARMENHAUSLÜCKE

M. 1 : 1000

N



AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 19. 6. 1969 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN IN DER NACHFOLGENDEN PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 ERLASSEN.



## ZEICHENERKLÄRUNG :

### PLANFESTSETZUNGEN :

	WR	REINES WOHNGEBIET
	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
		GRÜNFLACHE
		STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
		FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	GSt	FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
	P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

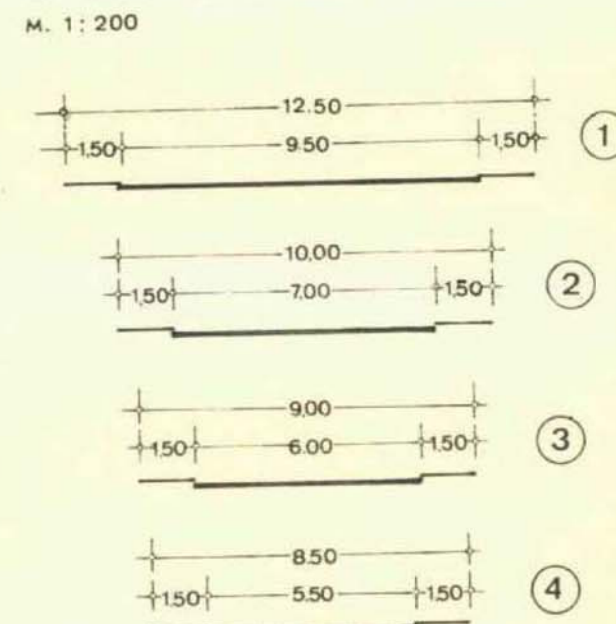
I III IV VIII	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
o	ÖFFENE BAUWEISE

	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	BAUGRENZE
	BAULINIE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	ZU ERHALTENDER KNICK

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :

	VORHANDENE BEBAUUNG
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
	AUFZUBEHENDENDE FLURSTÜCKSGRENZE

### STRASSENQUERSCHNITTE :



**B-Plan Nr. 22**  
Fortsetzung der Verfahrensvermerke:  
Nach Auffassung des ÖVG Schleswig-Holstein (vgl. Urteil vom 08.05.1966) enthält die Bebauungsplansatzung keinen Vermerk über die Ausfertigung und ist daher als nicht ausgefertigt und somit als unwirksam anzusehen.  
Die Ratsversammlung hat am 21.08.1997 beschlossen, die Bebauungsplansatzung in unveränderter Form rückwirkend ab 14.01.1971 in Kraft zu setzen.  
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Flensburg, den 22. Sep. 1997  
*Viktor*  
Oberbürgermeister  
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 08.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die rückwirkende Inkraftsetzung, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 14.01.1971 in Kraft getreten.  
Flensburg, den 16.12.1997

**VERMERK :**  
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I S. 1237)

**VERFAHRENSVERMERKE :**  
DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10. 3. 1969 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19. 3. 1969 BIS 19. 4. 1969 NACH VORHERIGER AM 8. 3. 1969 ABGESCHLOSSENER-BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 13. 4. 1971 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DIESER PLANZEICHNUNG WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 28. 4. 1970 Az. II 61c-613/04-21 (22) ERTEILT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLASS DES FLENSBURG, AM 12. 1. 1971 INNENMINISTERS VOM 4. 1. 1971 Az. II 61c-613/04-1 (22) BESTÄTIGT.

FLENSBURG, AM 24. 3. 70  
*[Signature]*  
Städt. Obervermessungsamt

FLENSBURG, AM 24. 3. 1970  
*[Signature]*  
Stadtmann

FLENSBURG, AM 13. 4. 1971  
*[Signature]*  
Stadtmann

STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT  
OBERBÜRGERMEISTER  
*[Signature]*  
STADTBAURAT  
*[Signature]*